

Verordnung über den Mittagstisch der Primarschule und des Kindergartens Giebenach vom 30.6.2015



§ 1 Zweck und Auftrag

- ¹ Der Mittagstisch ist Teil des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebotes der Gemeinde und ergänzt die Blockzeiten der Schule.*
- ² Mit dem Angebot werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Mütter und Väter Beruf und Familie besser vereinbaren können. Der Mittagstisch bietet den Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot erhält.
- ³ Es wird einmal wöchentlich eine warme Mahlzeit serviert und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für das Erledigen der Hausaufgaben, Spiele und Erholung.
- ⁴ Das Angebot richtet sich primär an Schülerinnen und Schüler der Primarschule Giebenach sowie an Kinder, welche in Giebenach den Kindergarten besuchen.
- ⁵ Der Mittagstisch findet nur statt, sofern sich zu Beginn eines Schuljahres mind. 7 Kinder anmelden.

§ 2 Trägerschaft

Der Mittagstisch wird von der Einwohnergemeinde Giebenach geführt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Blockzeiten der Schule.

- a. Der Mittagstisch wird an einem oder mehreren Wochentagen von 12.00 bis 13.30 Uhr angeboten.
- b. Die Betreuung ist von 12.00 bis 13.30 Uhr gewährleistet.
- c. Während der Schulferien sowie an offiziellen schulfreien Tagen bleibt der Mittagstisch geschlossen.

§ 4 Ort und Räumlichkeiten

Der Mittagstisch befindet sich im Bereich der MZH des Primarschulhauses.

§ 5 Mahlzeiten

Die Kinder erhalten eine warme, gesunde und ausgewogene Mahlzeit mit Getränk.

§ 6 Betreuungsteam

- ¹ Die Verantwortung für den Mittagstisch obliegt der Mittagstischleitung. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Betreuung der Kinder gemäss Pflichtenheft (Anhang 1) und ist Ansprechperson für die Eltern.
- ² Bei 7 bis 10 Kindern betreut sie den Mittagstisch selbständig. Ab 11 Kindern kann ihr eine Betreuungsperson zugeteilt werden. Die Höchstzahl beträgt 20 Kinder nach Eingang der Anmeldungen.
- ³ Die Entlöhnung ist im Pflichtenheft geregelt (Anhang 1).
- ⁴ Die Leitung ist während der Einsatzzeit stets telefonisch erreichbar (Mobiltelefon).

§ 7 Anmeldung / Änderungen der Wochentage

- ¹ Anmeldungen für den regelmässigen Besuch sind für die Dauer eines Schuljahres möglich und sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Anmeldeformulare sind ebenfalls auf dem Sekretariat des Kindergartens und der Primarschule erhältlich.
- ² Neuanmeldungen können jederzeit erfolgen und sind verbindlich gemäss Anmeldeformular.

§ 8 Abmeldung

- ¹ Abmeldungen sind nur bei gleichzeitiger Schulabwesenheit möglich und am Vortag bis 19.00 Uhr direkt bei der Leitung Mittagstisch vorzunehmen.
- ² In Ausnahmefällen (z. B. bei Krankheit oder unvorhergesehenen Ereignissen) kann die Abmeldung bis spätestens 08.15 Uhr des gleichen Tages erfolgen.

*Bildungsgesetz §15 g

³ Bei externen Schulanlässen (Schulreise, Ausflüge etc.) sind die Erziehungsberechtigten für die Abmeldung verantwortlich.

⁴ Erfolgt keine oder eine verspätete Abmeldung, wird der Tagestarif in Rechnung gestellt.

§ 9 Kündigung und Austritt

¹ Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende des jeweiligen Schuljahres. Für die Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

² Austritte während des Schuljahres sind nur bei Wegzug oder Wechsel der Schule / des Kindergartens möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

³ Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Organisatorisches

¹ Der Weg zum Mittagstisch und zurück zum Unterricht wird von den Kindern selbstständig zurückgelegt.

² Beim Eintreffen und Verlassen des Mittagstischs haben sich die Kinder bei der Mittagstisch-Leitung an- bzw. abzumelden.

³ Die Kinder dürfen den Mittagstisch nicht frühzeitig verlassen.

⁴ Die Mittagstisch-Leitung ist dafür besorgt, dass die Kinder pünktlich zum Unterricht zurückkehren. Ausnahmen müssen der Mittagstisch-Leitung von den Erziehungsberechtigten persönlich oder schriftlich gemeldet werden.

§ 11 Ausschluss

¹ Kinder können zeitlich beschränkt oder dauernd vom Mittagstisch ausgeschlossen werden:

a. wenn der Kostenbeitrag nicht bezahlt wird.

b. wenn sie immer wieder unentschuldigt fehlen.

c. wenn die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind.

d. wenn die Kinder den Anweisungen des Betreuungsteams wiederholt nicht Folge leisten.

² Über den definitiven Ausschluss entscheidet das Betreuerteam zusammen mit dem Schulrat.

³ Bereits geleistete Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 Elternbeiträge

Die Erziehungsberechtigten bezahlen an die Kosten für die Mahlzeit und die Betreuung pauschal CHF 12.00 pro Kind und Tag.

§ 13 Zahlungsmodus

Die Rechnung wird quartalsweise im Voraus gestellt und ist innert 10 Tagen zu bezahlen.

§ 14 Versicherung

Die Eltern bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihre Kinder gegen Unfall versichert sind und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

§ 16 Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Verordnung anpassen.

Giebenach, 8.6.2015

Namens des Gemeinderates Giebenach

Die Präsidentin:

K. Thommen

Der Verwalter:

M. Graf